

**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)**

Frau Brecher

Telefon: (0221) 221 98313

Fax : (0221) 221 98347

E-Mail: corinna.brecher@stadt-koeln.de

Datum: 02.05.2022

**Auszug
aus dem Beschlussprotokoll der 11. Sitzung der Bezirksvertretung
Kalk vom 07.04.2022****öffentlich****8.2.5 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
0680/2022**

Die Bezirksvertretung Kalk empfiehlt den Fachausschüssen und dem Rat folgenden entsprechend dem Beschluss der StadtAG Behindertenpolitik vom 31.03.2022 geänderten Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Der Rat beschließt den Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Sondernutzungssatzung –vom 13. Februar 1998 in der dieser Beschlussvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung unter Berücksichtigung der beigefügten Kommentierung (siehe Anlage) **und folgenden Forderungen der Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft**

Behindertenpolitik:

Die Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen fordern

•**dass durch die Sondernutzungssatzung die Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen und Plätzen als verpflichtender Bestandteil jeder Genehmigung einer Sondernutzung festgeschrieben wird.**

•**dass die Genehmigung einer Sondernutzung auf Kölner Gehwegen und Plätzen nur erteilt wird, wenn Barrierefreiheit sichergestellt werden kann.**

•**dass das Abstellen von Elektrotretrollern, Elektrorollern und Fahrrädern, die zum Verleih im Rahmen von Sondernutzung angeboten werden, nur in markierten Abstellzonen erlaubt ist und bei Verstoß mit Strafe belegt ist.**

- dass ein Beenden des Ausleihens dieser genannten Geräte außerhalb vorge-
sehener Abstellzonen technisch verhindert wird und damit unmöglich ist.
- dass die Stadt Köln ausreichend personelle und organisatorische Kapazitäten
für die Kontrolle, die Ahndung bei Verstößen und die Beseitigung vorhält, um
die Umsetzung der Nutzungssatzung durchzusetzen.
- dass die Sondernutzungssatzung um Regelungen für mobile Werbeständer
(Kunden wird.“

Die Barrierefreiheit wird entsprechend dem Beschluss der Stadtarbeitsgemein-
schaft Behindertenpolitik als gegeben angesehen, wenn eine Gehwegbreite
von 1,50 m (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW)
dauerhaft von Hindernissen jeglicher Art freigehalten wird. Nach 15 m sind mit
geeigneten Maßnahmen Begegnungszonen zu realisieren. Eine Unterschrei-
tung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,00 m
nicht aufweist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

Der Bezirksvertreter Hooghoughi (FDP) war bei der Abstimmung nicht anwesend.